LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4022
03. 05. 1990

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Prof. Dr. Rotter (DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Ministeriums der Finanzen

Errichtung eines Hochregallagers auf dem Betriebsgelände des „Mainz Army-Depots" (MZAD)

Die **Kleine Anfrage 2227** vom 19. März 1990 hat folgenden Wortlaut:

Entlang der Turmstraße in Mainz-Mombach sollen drei Gebäude gebaut werden. Bei diesem Baukomplex handelt es sich um
a) ein Behälterlager, das 29,80 m lang ist und 5 m über das Niveau der Turmstraße hinausragt,
b) ein Betriebsgebäude, das 39,18 m lang ist und nicht über das Niveau der Turmstraße hinausragt und
c) ein Palettenlager, das 60,93 m lang und 15 m hoch ist.

Ich frage die Landesregierung:

1. Liegt für die zu bebauende Grundstücksfläche ein qualifizierter Bebauungsplan vor?
2. a) Ist die Baumaßnahme innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig?
   b) Hat die Stadt durch Satzung die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile festgelegt?
3. Wann wurde der Bauantrag gestellt, und wer ist der Antragsteller?
4. Wer ist der Eigentümer des Geländes, auf dem das Bauvorhaben ausgeführt werden soll?
5. Kommt die Privilegierungs-Vorschrift des § 37 BauG zur Anwendung?
   a) Muß bei der Durchführung des Bauvorhabens von Vorschriften des Baugesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften abgewichen werden?
   b) Muß dies geschehen wegen der öffentlichen Zweckbestimmung des Vorhabens?
   c) Handelt es sich um eine bauliche Anlage des Bundes oder aber um eine Truppenbaumaßnahme?
   d) Hat die Stadt im Rahmen des Anhörungsverfahrens ihre Zustimmung zu dem militärischen Bauvorhaben erteilt?
   e) Versagt die höhere Verwaltungsbehörde die Zustimmung, oder stimmt sie dem Bauvorhaben zu und, wenn ja, mit welcher Begründung?
   f) In welcher Weise verhält sich die zuständige oberste Landesbehörde?
6. Ist die Liegenschaft, auf der das Bauvorhaben zur Ausführung kommen soll, mit Hilfe des Landbeschaffungsgesetzes beschafft worden?

Das **Ministerium der Finanzen** hat – im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport – die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 3. Mai 1990 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Nein.

Zu 2. a:

Ja.

Zu 2. b:

Nach Mitteilung der Stadt Mainz liegt der Standort des Bauvorhabens nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten oder einfachen Bebauungsplans. Das Bauvorhaben ist somit nach den Bestimmungen des § 34 BauGB zu beurteilen.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 11. Mai 1990

Die Zuordnung zum unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB ist im Bereich des Standorts des Bauvorhabens eindeutig, es bedarf daher hier keiner klarstellenden Satzung, die die Grenze des unbeplanten Innenbereichs festlegt.

Zu 3.:

Es handelt sich um ein Bauvorhaben, für das ein Kenntnisgabeverfahren entsprechend LBauO vom Staatsbauamt Mainz-Nord durchgeführt wurde.

Das Verfahren wurde am 25. März 1987 eingeleitet.

Zu 4.:

Eigentümer der Liegenschaft ist die Bundesrepublik Deutschland.

Zu 5.:

Ja.

Zu 5. a und b:

Nein.

Zu 5. c:

Es handelt sich um ein Bauvorhaben für die US-Streitkräfte, die im Auftragsbauverfahren entsprechend dem deutsch-amerikanischen Verwaltungsabkommen vom 1. Oktober 1982 (BGBl. II Seite 893) – ABG 75 – von den deutschen Behörden nach den für Bundesbauaufgaben geltenden deutschen Rechts - und Verwaltungsvorschriften im eigenen Namen und eigener Verantwortung durchgeführt werden.

Zu 5. d:

Die Stadt Mainz hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach BauGB mit Schreiben vom 14. Mai 1987 an die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz dem Bauvorhaben widersprochen.

Zu 5. e:

Die Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz hat als höhere Verwaltungsbehörde am 2. Juni 1987 dem Bauvorhaben zugestimmt. Sie hat ihre Zustimmung wie folgt begründet:
„Von den planungsrechtlichen Bestimmungen des BauGB wird nicht abgewichen".

Zu 5. f:

Das Ministerium des Innern und für Sport hat am 27. November 1987 als zuständige oberste Landesbehörde zu dem Bauvorhaben entsprechend § 37 Abs. 2 Satz 3 BauGB gegenüber dem Bundesminister der Verteidigung das Benehmen erteilt, da dem Vorhaben keine planungsrechtlichen, baurechtlichen und immissionsrechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
Gleichzeitig hat das Ministerium des Innern und für Sport aus Gründen der Stadtgestaltung den Bundesminister der Verteidigung gebeten, die Fassaden des Baukörpers zur Turnerstraße künstlerisch zu gestalten und zu begrünen. Der Bundesminister der Verteidigung hat daraufhin zugesichert, dies zu berücksichtigen.

Zu 6.:

Das Bundesvermögensamt Kaiserslautern hat die Liegenschaft am 26. August 1983 für die Bundesrepublik Deutschland von der Firma IVECO – Magirus nach Maßgabe des Landbeschaffungsgesetzes beschafft.

Keller
Staatsminister